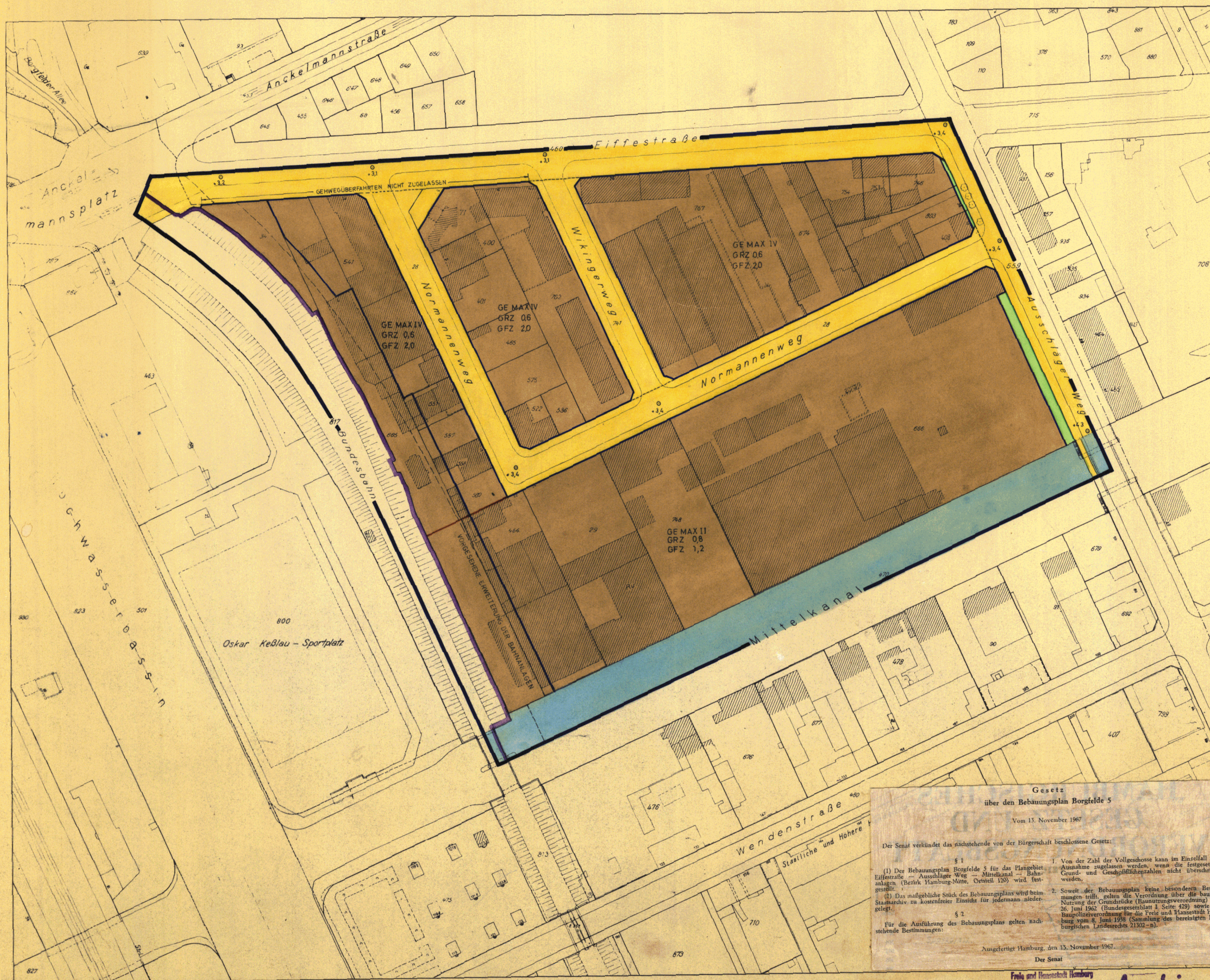




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GE — GEWÖHNLICHE BAUFÄCHEN
GE — GEWERBEGEBIET
- GRZ — MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GFZ — GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GFZ — GESCHOSSFLÄCHEN
GFZ — ZAHLE DER VOLLGESCHOSS
GFZ — MAX. HÖCHSTGESCHOSS
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
— STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNÜLL
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
BORGFELDE 5

AUF GRUND DES BUNDESHAUSEGSETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 120

HAMBURG, DEN 17. 6. 67
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhauptstadt
Landesplanungsamt

Hamburg, den 21. NOV 1967

Festgestellt durch Landesplanung/Ges. 1
vom 13. Okt. 1967 (GVBl. S. 304)
In Kraft getreten am 22. Okt. 1967

Gesetz
über den Bebauungsplan Borgfelde 5
Vom 13. November 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Borgfelde 5 für das Plangebiet Eiffestraße - Ausschläger Weg - Mitterkanal - Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 120) wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Von der Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grund- und Geschosshöhen nicht überschritten werden.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsgesetz) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Bauordnungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21302-28).

Ausgegeben Hamburg, den 13. November 1967
Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhauptstadt
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Spillhausstraße 8
Tel. 34 10 08

Archiv
Nr. 23 203

Gesetz über den Bebauungsplan Borgfelde 5

Vom 13. November 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Borgfelde 5 für das Plangebiet Eiffestraße — Ausschläger Weg — Mittelkanal — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 120) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Von der Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 13. November 1967.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 1

Vom 13. November 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 1 für das Plangebiet Legienstraße — Steinfeldtstraße — Schiffbeker Weg — Gothaer Weg — Ojendorfer Weg — Südgrenze des Flurstücks 1317 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1827 der Gemarkung Schiffbek — Nathstieg — Schiffbeker Weg — Südgrenze des Flurstücks 276 der Gemarkung Schiffbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise beträgt die Bebauungstiefe, gemessen von der vorderen Baugrenze, 15,0 m.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. November 1967.

Der Senat